

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Branereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Branerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Ercheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Charlottenburg
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schiffelstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 23. 63

Insertionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgehaltene Kolonietabelle 10 Pfennig.
Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Bekanntmachung.

Wichtige Bemessung des Verbandsbeitrages. (§ 7 des Verbandsstatuts).

Der Verbandsbeitrag richtet sich nach dem Wochenverdienst. Es müssen Mitglieder mit einem Wochenverdienst von über 18 Mk. bis 24 Mk. 50 Pf., solche mit einem Wochenverdienst von über 24 Mk. 60 Pf. Verbandsbeitrag zahlen. Mitglieder, welche über 27 Mk. pro Woche verdienen, können 70 Pf. Wochenbeitrag zahlen. Während des Krieges gewährte Lohnaufbesserungen und Zulagen gelten natürlich auch als Einkommen und sind infolgedessen bei der Beitragsbemessung mit zu berücksichtigen. Das gleiche trifft auf die Entschädigung für Freibier zu. Darüber siehe näheres im Statut § 7 Ziffer 3 bis 5. Wie die Zahlstellenabrechnungen ergaben, werden nicht überall und nicht in allen Fällen die dem Wochenverdienst entsprechenden Verbandsbeiträge geleistet. Die Zahlstellenvorstände und Vertrauensleute in den Betrieben werden hierdurch ersucht, auf die richtige Bemessung der Verbandsbeiträge auf Grund des § 7 des Verbandsstatuts zu achten.
Der Verbandsvorstand.

Welche Aufgaben den Gewerkschaftsorganisationen erwarten.

Mit einer Sprache, die an Eindringlichkeit wahrlich nichts zu wünschen übrig läßt, rufen die Ereignisse den Arbeitern zu: Vermehrt, verbessert, stärkt euer Rüstzeug für den wirtschaftlichen Kampf! — Bleibt solcher Ruf ungehört, lassen sich die Arbeiter gar noch dazu bestimmen, den leider in der politischen Arbeiterbewegung ausgebrochenen Meinungs- und Bruderstreit auf die Gewerkschaften zu übertragen, dann arbeiten sie damit selbst auf eine erhebliche Verschlechterung ihrer sozialen Lage hin. Keine größere Freude könnte es für die Widersacher der Arbeiter geben, als wenn die Gewerkschaften durch innere Zwiste in ihrer Kampffähigkeit geschwächt und gelähmt würden; denn das Kapital braucht dann nicht zu befürchten, daß die Arbeiter in der Lage sein könnten, die ihnen durch neue Steuern und weitere Verteuerung der Lebenshaltung drohende Belastung wenigstens teilweise wieder auszugleichen, indem sie eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen durchsetzen.

Die angedeutete Mehrbelastung ist unabwendbar. Zunächst handelt es sich um eine weitere empfindliche Verteuerung der Lebenshaltung, die von den Landwirten seit Wochen planmäßig und unter Einwirkung aller ihrer mächtigen Einflüsse betrieben worden ist. In der agrarischen Presse wurde der Angriff auf die Taschen der Verbraucher tüchtig vorbereitet. Neben den Teilvorstößen auf einzelnen Gebieten, mit denen bald für dieses, bald für jenes Erzeugnis höhere Preise hereingebracht werden sollten, ordnete man die Streitkräfte zu einem Angriff auf der ganzen Linie, der mit einer fast allgemeinen Verteuerung aller wichtigen Lebensmittel enden soll. Zu diesem Zwecke unterstützten die parlamentarischen Vertretungen der Agrarier im Abgeordnetenhaus und im Reichstag das Vorstoßen der Presse. Sie hatten dabei das Vergnügen, den preussischen Landwirtschaftsminister als Verteidiger höherer Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf ihrer Seite zu sehen.

Solchen Vorbereitungen folgten die verschiedenen landwirtschaftlichen Organisationen mit Kundgebungen für Opferfreudigkeit und — höhere Preise! Dann erließ der Deutsche Landwirtschaftsrat, der mehr Einfluß besitzt als das Ministerium, eine Kundgebung, in der er höhere Preise forderte, wenn nicht die Landwirtschaft in der Erzeugung von Lebensmitteln gründlich versagen sollte. Die hohen Viehpreise sollen in Wirksamkeit bleiben; beträchtliche Steigerungen werden für Brotgetreide, Kartoffeln, Delisaaten, Gemüse, Zuckerrüben und Erzeugnisse der Milchwirtschaft verlangt. Sodann veröffentlichten landwirtschaftliche Hochschullehrer ein Gutachten, das jene Forderungen unterstützte, nur mit der Ausnahme, daß es eine Er-

mäßigung der Vieh- und Fleischpreise befürwortete. — Mittlerweile sind die Preise für Schweine teilweise hinaufgesetzt worden. Und dann trat der bekannte Bund der Landwirte auf den Plan, der das ganze Gewicht seines politischen Einflusses für eine allgemeine Preissteigerung in die Waagschale warf. Von der Gewährleistung der Forderungen macht man Deutschlands Durchhaltbarkeit abhängig.

Die höheren Preise werden jedoch nicht nur für die Dauer des Krieges verlangt, sie sollen auch für die Friedenszeit in Wirksamkeit bleiben. Und darum fordern die Agrarier einen lückenlosen Zolltarif mit hohen Zollsätzen, der jede Konkurrenz des Auslandes unterbindet. Die Tagung des Bundes der Landwirte ist noch darum besonders bemerkenswert, weil auf ihr zwei Vertreter der Großindustrie, darunter der Vorsitzende des Zentralverbandes der Industriellen, als Hauptredner für die Hochzollpolitik eintraten. Die beiden sozial, wirtschaftlich und politisch mächtigsten Interessengruppen stehen in geschlossener Kampffront für Bestrebungen, die der Arbeiter soziale Lage in schlimmster Weise gefährdet. Angesichts solcher Erscheinungen wäre es selbstmörderisches Beginnen, wollten die Arbeiter nicht alle Kräfte einsetzen, um die Geschlossenheit ihrer wirtschaftlichen Organisationen zu sichern, deren Schlagkraft zu steigern.

Sehen wir zu, was die Forderungen der Landwirte bedeuten. Der Preis für Brotgetreide soll um etwa 40 Mk. für die Tonne erhöht werden. Bei einer Ernte von rund 15 Millionen Tonnen ergäbe sich mithin eine Mehrbelastung in Höhe von 600 Millionen Mark für die Verbraucher. Vielleicht ebensoviel würde das verlangte Ginauffrauchen der Preise für Kartoffeln beanspruchen; auf etwa 300 Millionen Mark ist die geforderte Steigerung der Preise für Hüben und Zucker zu veranschlagen. Dann käme noch eine Verteuerung der verschiedenen Gemüse, Wurzelkrümel, Delisaaten und der Milch hinzu. Somit ergäbe sich eine Mehrbelastung, die für das Jahr und den Kopf der Bevölkerung ungefähr 200 Mk. betragen würde. Die neue Verteuerung bliebe auch dann noch ganz ungeheuerlich, wenn die Agrarier ihre Forderungen nur zur Hälfte durchsetzen, und wenn weiter die Fleischpreise eine Verminderung um etwa 20 vom Hundert erfahren. Bei den zulebenden Anteilsmengen würde nämlich diese Ermäßigung auf den Kopf höchstens 20 Mk. für das Jahr ausmachen. Dabei habe die Hoffnung, daß die Preise für Vieh und Fleisch in der angegebenen Höhe gesenkt werden, wenig Aussicht auf Verwirklichung, dagegen äußerte sich der Präsident des Kriegsernährungsamts im Ausschuss des Reichstages schon für ein Ginauffrauchen der Preise für Brotgetreide.

Wie die Dinge liegen, muß man sich mit der Tatsache abfinden, daß die Agrarier in erheblichem Umfang ihre Forderungen durchdrücken. Die Lebenshaltung der Arbeiter, die vorwiegend auf den Verzehr von Brot, Kartoffeln und Gemüse angewiesen sind, wird in empfindlicher Weise verteuert.

Zu dieser Belastung kommt nun noch eine erhebliche Verminderung der Kaufkraft der Arbeiter als Folge neuer indirekter Steuern. Nach den im Reichstage vorgelegten Plänen sollen die Eisenbahntarife für Personen- und Güterverkehr erhöht werden. Der Ertrag dieser Steuer ist auf 315 Millionen Mark berechnet worden. In der Hauptsache ist diese Last von der breiten Masse zu tragen, denn die Steuer wird selbstverständlich durch eine entsprechende Steigerung der Warenpreise auf den Verbraucher abgewälzt. Was der Besitz infolge der Verteuerung von Bergmüdigungsreisen aufzubringen hat, ist nur unbedeutend im Vergleich mit der Last, die den Verbrauchern in höheren Warenpreisen aufgebürdet wird. Als mittelbare Folge der Verkehrssteuer ist weiter mit einer Verteuerung der Tarife der Straßenbahnen, Dampf- und Motorfahrzeuge zu rechnen, wodurch wieder die Erwerbstätigen stark belastet werden, die diese Verkehrsmittel täglich benutzen müssen, weil Arbeitsstelle und Wohnort weit auseinanderliegen.

Und der Leidenskelch, den die Arbeiter leeren sollen, enthält noch einen sehr galligen Rest. Es ist die geplante Kohlensteuer, die 500 Millionen Mark im

Jahre einbringen soll. Diese Steuer wird ebenfalls auf die breite Masse abgewälzt. Man möchte den Anschein erwecken, als ob die Kohlensteuer den Arbeiter nur insoweit belaste, wie sie ihm den Hausbrand verteuert. Das stimmt nicht. Diese Verteuerung empfindet er unmittelbar, schwerer wiegt jedoch die verschleierte, die jeden Verbraucher mittelbar trifft. Die Industriellen, Gewerbetreibenden, Kaufleute usw. müssen allerdings zunächst die Steuer an den Stubenbesitzer bezahlen, von dem das Reich sie einzieht. Alle diese Kohlenverbraucher erhöhen aber natürlich den Preis ihrer Erzeugnisse, die sie auf den Markt bringen, um den Betrag der Steuer, wobei zumeist nach oben abgerundet wird, so daß die Käufer der Waren nicht nur die Steuer, sondern noch einen Aufschlag dazu zu tragen haben. Die größte Last entfällt dabei wieder auf die Waren des Massenverbrauchs, vorwiegend auch der Lebensmittel.

Daß sich im Reichstage eine Mehrheit findet, die diesen und noch weiteren indirekten Steuern, die die breite Masse und die am wenigsten Kaufkräftigen am stärksten trifft, zustimmt, daran ist nach Lage der Verhältnisse kaum zu zweifeln. Man wird sie vielleicht etwas verschönern, aber an ihrer Grundlage wenig ändern.

Somit steht die Arbeiterschaft vor der Tatsache einer neuen erheblichen Verschlechterung ihrer Lebenshaltung, wenn sie nicht fähig ist, die Mehrbelastung wenigstens zum Teil durch die Erlangung höherer Löhne wieder auszugleichen. Niemand kann jedoch so harmlos sein, anzunehmen, die Unternehmer würden die notwendige Aufbesserung der Löhne freiwillig eintreten lassen. Sie werden nur dann Zugeständnisse machen, wenn sie durch den Druck einer großen wirtschaftlichen Organisation der Arbeiter geltend gemacht werden. Können die Arbeiter ihren Forderungen keinen solchen Nachdruck geben, dann wird das Unternehmertum ihre Ansprüche ablehnen. Darum ist es im Interesse aller Arbeiter bitter notwendig, die Gewerkschaften vor Schürungen und innere Zwiste zu bewahren, die ihre Kraft lähmen, ihre Geschlossenheit und Aktionskraft gefährden.

Die innerhalb der politischen Arbeiterbewegung entbrannten Meinungskämpfe müssen außerhalb der gewerkschaftlichen Mauern ausgetragen werden, damit die Arbeiter wenigstens in ihren wirtschaftlichen Organisationen unermindert schlagkräftig bleiben. So nur können sie stark genug bleiben, um die ihnen als Folge wirtschaftspolitischer Maßnahmen auferlegten Lasten durch wirtschaftliche Kämpfe und Verbesserung der Löhne wieder auszugleichen.

Die Arbeiter gehen schweren wirtschaftlichen Kämpfen entgegen. Wollen sie darin nicht unterliegen, dann muß mit allen Kräften an der Stärkung und Geschlossenheit der gewerkschaftlichen Organisationen gearbeitet werden.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Munition und Lebensmittel. In diesen beiden Sorten konzentriert sich zur Stunde unser ganzes Dasein und wöhlige Lebensenergie. Unsere Brüder an der Front gebrauchen die Munition so notwendig wie das liebe Brot und wir daheim Brot und auch noch etwas darauf. Neben diesen beiden wichtigen Faktoren verschwindet fast alles andere. Wert hat nur noch, was mit diesen beiden Lebens-elementen ursprünglich zusammenhängt.

Wir haben schon wiederholt darauf verweisen können, daß sich im Laufe des Krieges die Aufgaben der Gewerkschaften vermehrt bzw. geändert haben. Unsere neueste Aufgabe liegt auf dem Gebiete des Hülfedienstgesetzes, und dieses selbst dient in vornehmlichster Weise der Herstellung von Munition. Seit den drei Monaten, in denen das Gesetz in Kraft ist, haben wir schon wiederholt die Bedeutung und die Ausgestaltung dieses Gesetzes an dieser und anderer Stelle unseres Blattes besprochen. Immer mehr zeigt es sich, welchen breiten Rahmen unsere Organisationsarbeit in diesem Gesetze einnimmt. Allerdings haben einzelne Organisationen durch Eingaben an das Kriegsamt den Versuch gemacht, die Inzungen des Hülfedienstgesetzes, d. h. die vorgesehenen Ausschüsse, zu entlasten. In der Tat haben eine Reihe Organisationen in ihren Zentralraträumen und den diesen unterstellten Schlichtungskommissionen eine Einrichtung, die sehr häufig den gewählten Zweck, schnell und sicher Recht zu sprechen über Differenzen zu besorgen, aber erreichen muß, als die Inzungen des Hülfedienstgesetzes. Dem

Kamerarbeiterverband wurde bereits gemeldet, daß einer solchen Regelung nichts im Wege sehe und dürfte auch zu erwarten sein, daß allgemein dieser Standpunkt eingenommen wird. Der Gewerkschaftsverband hatte eine Eingabe eingereicht, in der gebeten wurde, den bestehenden Schlichtungsausschüssen in erster Instanz auch die Streitigkeiten zur Regelung zu überlassen, die sich aus der Verweigerung des Abschließens ergeben. Dieses wurde vom Kriegsamt abgelehnt.

Sie betonten schon oben, daß in Verbindung mit der Regelung von Familien und Unterstützung eng die Ernährungsfrage im Zusammenhang steht. Durch die beschriebenen Verordnungen in der Arbeiterpresse ist unseren Mitgliedern bekannt, daß unsere Gewerkschaften, namentlich aber ihre oberste Vertretung, die Generalkommission, seit Kriegsausbruch unermüdlich tätig gewesen sind, um eine gerechte Verteilung der vorhandenen Lebensmittel herbeizuführen. Diese Arbeit, welche auf diesen Schritten lagend und ununterbrochen geleistet wird, liegt nicht in der Verantwortung der Gewerkschaften, sondern in der Verantwortung der Regierung. Nur bei bestimmten Gelegenheiten tritt diese Tätigkeit etwas mehr in den Vordergrund und wird dabei nicht in dem Maße, wie es in der Tat verlohnt. Wer in der Lage ist, alle diese Schwierigkeiten zu bewältigen, wird zugehen, daß trotz der vielen, und wir wollen es auch unterstreichen, indem wir sagen berechtigten Klagen keine Minute vernachlässigt wird, um ständig auf die maßgebenden Stellen im Sinne einer möglichst günstigen Lebensmittelpolitik einzurücken. Aus diesem Grunde verweisen wir auf dieser Stelle auf die Indizien, welche die Vertreter Gewerkschaftsausschüsse beim Reichsamt für Arbeit und Beschäftigung, die dort den Arbeitgebern gegenüber stehen, bald in Erfahrung gehen.

Wesentlich interessant ist die Art und Weise, wie die in unserer letzten Nummer angeführten Differenzen im rheinisch-westfälischen Holzgewerbe ihr Ende gefunden. Bekannt ist, daß die dortigen Arbeitgeber dem Wunsch der beiden Zentralverbände nicht beistimmen und daß alle Versuche, die Unternehmern zum Nachgeben zu bewegen, scheiterten. Das Reichsamt des Innern als Vermittlungsinstanz abgelehnt wurde. Einmal Tages erschienen nun die Parteien durch das Generalkommando in Münster die Aufforderung, Delegierte zu entsenden und siehe da, auch die Herren Arbeitgeber folgten dieser Aufforderung, und es kam zu einer fast völligen Einigung auf dem Boden des Arbeitsvertrags. Es geht also wirklich nichts mehr ohne das Reichsamt. Diese Tatsache hätten sich die Unternehmern wirklich eingezogen lassen.

Der Aufsatz muß zu urteilen, welche die Tarifverhandlungen im Schneidergewerbe in einer Reihe von Schiedsverfahren gefunden, umfänglich als ein guter Gegenstand zu betrachten. In der überaus unangenehmen Zeit fand sich eine Stimme gegen den gewöhnlichen Ablauf. Für die Herren- und Arbeiterparteien wurden die Verhandlungen in Berlin fast mit dem Ergebnis, daß vom 1. April ab ein Zuschlag von 30 Prozent zu zahlen ist. Wenn die Streikbewegung nicht, erhalten die Arbeitgeber auch 30 Prozent Zuschlag. Vom 1. Juni 1917 ab sind die entlassenen Streikenden einem Sonderzuschlag zu unterliegen. Ferner wurde die Einstellung der aus dem Jahre zurückbleibenden Arbeiter geregelt. Die jetzt getroffenen Bestimmungen haben Gültigkeit bis zum Ende des Jahres 1917. Für die Herrschaftsberechtigten fanden die Verhandlungen in Nürnberg statt. Als Ergebnis kann festgestellt werden, daß die Arbeiterkassen eine sehr günstige Lösung erhalten. Die Arbeitgeber werden während der Dauer der Streikbewegung ihren Lohn ohne weitere Zuschlag erhalten. Sobald die Streikbewegung außer Kraft gesetzt wird, soll eine Zulage von 5 Prozent gewährt werden. Die beschriebene Lage, welche als günstig zu betrachten, werden verstanden. Darüber sind bei einer bestimmten Kündigungsgeld zu jedem Ende des Monats fällig, jedoch muß dieser Kündigung eine Mitteilung von einem Monat vorher erfolgen. Nach einiger Zeit sollen die Verhandlungen zu einem Reichstaxi angenommen werden.

Für die Porzellan- und Keramikindustrie ist im Laufe des Krieges zum großen Male eine Lohnsteigerung erreicht worden, und zwar betrug sie 19 Prozent auf die durchschnittlichen Löhne, gleichviel ob Einzel- oder Familien- oder Familienlohn. Leider ist eine entsprechende Erhöhung der Unternehmer zur Zahlung dieser Zulage dieses Mal nicht erreicht worden, liegt das an der Organisation der Arbeitervereinigungen. Demgegenüber kann festgestellt werden, daß durch die Organisation der Arbeitervereinigungen die Lebenshaltung eine beträchtliche Verbesserung für die Arbeiterfamilien herbeigeführt wurde.

Eine bemerkenswerte Erscheinung hat das Reichsamt für Arbeit und Beschäftigung gemacht, welche die Einstellung und Ausbildung weiblicher und anderer ungelerner Arbeiterkräfte im Buchdruckgewerbe betrifft. Dieser Beschäftigung des Reichsamtes dürfte in seiner Bedeutung über den eigenen Beruf hinausgehen und wesentlich Bedeutung haben in der Zukunft, die besonders auf die Kriegswirtschaft eingewirkt hat. Die Reichsamt hat sich bemüht, besonders auf die Art. 5 des Arbeitsvertragsbuches der Gewerkschaften und betonen an dieser Stelle, daß die Kriegswirtschaft keinen Anspruch auf die den Gewerkschaften zugewandene Lohnsteigerung haben. Ferner können die Unternehmer mit den Kriegswirtschaften besondere Vorteile abschließen, jedoch nicht über die Dauer des Krieges, sondern des Jahres 1917 hinaus. Die im Jahre 1917 anfallenden besonderen Zuschläge können sich nicht an die Arbeiterkassen, sondern an die Gewerkschaften des Reichsamtes zu wenden.

Dem Geschäftsbericht des Verbandes der Bäcker und Konditoren für das Jahr 1917 ist zu entnehmen, daß sich eine Mitgliederzahl von 1626, d. h. von 1110 auf 1700 vermehrte. In Betracht aller in Frage kommenden Angelegenheiten kann dieses Ergebnis als ein günstiges bezeichnet werden, wenn man berücksichtigt, daß fast alle Einrichtungen zum Fortschritt festhalten und daß außerdem der Zahl der Beschäftigten mit 103 000 ein Anstieg von 1000 stattgefunden ist. Die Betriebsbedingungen in der Gewerkschaften haben sich ebenfalls auf den Stand der vorübergehenden Angelegenheiten eingestellt. Die Kampfergebnisse sind jedoch zu bemerken, wenn bei einer Unter-

stützungsumme von 122 000 Mk. der Kassenbestand nur um 8669 Mk. zurückgegangen ist. Den Kriegserlösen wurden zu Reichsamt 4456 Mk. angesetzt. Im Jahresbericht befinden sich 26 Löhne und hatte die Reichsamt in verschiedenen Berichtsjahren eine große Zahl von Lohnbewegungen durchzuführen.

Leine Katigen: Im Handlungsgewerbe ist es zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft gekommen. — Statt Abschaffung der Gewerbeordnung nach unter dem Zeichen des Bürgerkriegs Propaganda für ein Dienstbuch mit Photographie gemacht. — Im Solinger Industriegebiet tritt ab 1. April d. J. eine weitere Lohnsteigerung von 10 Proz. in Kraft. — Im Verband der Schneider und Schneiderinnen steht der jetzige Vorsitzende, Genosse Stühmer, auf eine halbjährige Tätigkeit als Angestellter der Organisation zurück. — Der Verband der Gemeindearbeiter erhebt ab 1. Juli d. J. einen Ergänzungslohn von 10 Pf. pro Woche.

Rechte und Pflichten des Lehrlings.

(Die dem Text in Klammern beigelegten Ziffern bezeichnen die Paragraphen der Gewerbeordnung. Wegen der besseren Übersicht soll das Thema nach Stichworten behandelt werden.)

Zum Erlernen von Lehrlingen ist nicht berechtigt: wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt. Verliert der Unternehmer die bürgerlichen Ehrenrechte, nachdem der Lehrling bereits begonnen hat, so muß der Lehrling den Lehrling sofort entlassen (§ 126). Aber auch bei wiederholter Pflichtverletzung gegen den Lehrling kann dem Lehrling die Befugnis zum Erlernen von Lehrlingen auf Zeit oder ganz entzogen werden, ebenso, wenn der Lehrling wegen schwerer oder geringerer Scherben zur nachträglichen Anweisung des Lehrlings unfähig ist oder wird (§ 126 a).

Der Lehrvertrag bedarf der schriftlichen Form und ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre abzuschließen. Nur wenn der Lehrling im Betriebe der Eltern einen Beruf erlernt, ist ein schriftlicher Vertrag nicht erforderlich. Ist nun ein Lehrvertrag nicht schriftlich abgeschlossen, so liegt zwar noch ein rechtlich gültiger Vertrag vor, der den Lehrling bindet, die verordnete Lehrzeit zurückzulegen, aber für den Fall, daß der Lehrling die Lehre vorzeitig verläßt, hat der Lehrling dem nicht das Recht, den Lehrling durch die Polizei zur Rückkehr zu bewegen (§ 127 d) und eine Entschädigung von dem Lehrling zu verlangen (§ 127 i). Anders dagegen liegt es, wenn der Lehrvertrag nicht vorchriftsmäßig unterzeichnet ist. Nach dem Gesetz muß der Lehrvertrag von dem Lehrling, dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter, Vater, Mutter oder Vormund unterzeichnet sein. Geht, wie es normalerweise kann, die Unterschrift des Lehrlings, so ist ein Lehrvertrag überhaupt nicht zustande gekommen, und der Lehrling kann ohne rechtliche Nachteile die Lehre jederzeit verlassen (§ 126 b).

Die Dauer der Lehrzeit richtet sich ganz nach den beruflichen Bestimmungen. Sie wird meistens generell durch die Handwerkskammer festgelegt. Die ersten vier Wochen der Lehrzeit gelten als Probezeit, die je nach der Vereinbarung bis auf 3 Monate ausgedehnt werden kann. Die Probezeit gilt unter allen Umständen mit als Lehrzeit. Es ist unzulässig, daß ein Vertrag dahingehend abgeschlossen wird, daß die Lehrzeit erst nach Ablauf der Probezeit beginnt (§ 127 b). Wohl aber ist es zulässig, wenn zwischen den Vertragspartnern vereinbart wird, daß die Lehrzeit um die Probezeit verlängert wird. In der Regel soll die Lehrzeit 3 Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen. Bei einer Unterbrechung der Lehrzeit durch Krankheit oder sonstige Umstände kann der Lehrling verlangen, daß die Beendigung der Lehrzeit um die Zeit der Unterbrechung hinausgeschoben wird, weil die Handwerkskammer die Dauer der Lehrzeit generell festlegen kann, und wo dies nicht geschieht, die Lehrzeit nach dem Gesetz in der Regel drei Jahre betragen soll. In einzelnen Fällen kann die Handwerkskammer den Lehrling davon entbinden, die Lehrzeit voll durchzumachen (§ 130 a). Grund hierzu kann sein, wenn die Eltern des Lehrlings ihren Wohnort in eine sehr entfernte Gegend verlegen.

Ausbildungspflicht des Lehrherrn: Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei jenem Betriebe vorhandenen Arbeiten des Gewerbes auszubilden. Diese Ausbildungspflicht des Lehrherrn läßt es nicht zu, daß der Lehrling mit anderen Arbeiten, als die im Beruf gebräuchlichen, beschäftigt wird. Es ist zum Beispiel nicht zulässig, daß ein Schmiedemeister in einem Dorfe seinen Lehrling längere Zeit mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt. Selbst zu häuslichen Arbeiten dürfen nur solche Lehrlinge herangezogen werden, die im Hause des Lehrherrn Kost und Logis erhalten. Auch hat die Ausbildung durch geeignete Kräfte zu erfolgen. Seine Ausbildung ist es, wenn der eintretende Lehrling nur von älteren Lehrlingen unterwiesen wird, weil der Lehrherr keinen Stellen oder Gehilfen hält und sich selbst nicht um die Ausbildung kümmert oder kümmern kann. Wird der Lehrling zu den Jahren einbezogen und beschäftigt er keine Gesellen oder Schülern, so kann er seiner Ausbildungspflicht nicht genügen. Der Lehrherr hat den Lehrling nicht nur anzustellen, daß er die Fortbildungsschule besucht, er hat den Schulbesuch zu überwachen. Der Lehrherr ist nicht berechtigt, den Lehrling wegen dringender Arbeiten von dem Besuch der Fortbildungsschule abzugeben. Er hat den Lehrling gegen Rückstellungen seiner Arbeits- und Kampfergebnisse zu schützen. Es dürfen dem Lehrling keine Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, die seinen Körperkräften nicht entsprechen (§ 127). Dagegen hat der Lehrling die Pflicht zur Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen (§ 127 a).

Entlassungsrecht des Lehrherrn: Der Lehrherr darf den Lehrling vor Ablauf der Probezeit jederzeit entlassen. Nach Ablauf dieser Zeit darf der Lehrling entlassen werden, wenn er: 1. sich bei Abgang des Lehrverhältnisses fälschlich oder

gefälschter Zeugnisse oder Arbeitsbuches bedient hat; 2. sich eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines fahrlässigen Lebenswandels schuldig macht; 3. die Arbeit unbesorgt verlassen hat oder sich beharrlich weigert, den ihm vertraglich obliegenden Pflichten nachzukommen; 4. der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht; 5. sich Fälschlichkeiten oder große Fälschlichkeiten gegen den Lehrherrn oder dessen Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Lehrherrn oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt; 6. sich einer vorfälligen rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Lehrherrn oder eines Mitarbeiters schuldig macht; 7. Familienangehörigen des Lehrherrn, dessen Vertreters oder seiner Mitarbeiter zu strafbaren oder unfähigen Handlungen zu verleiten sucht; 8. zur Fortsetzung der Arbeit durch Krankheit oder sonstige Ursachen unfähig wird oder mit einer abbrechenden Krankheit behaftet ist (§ 127 b, 123). Weiter kann der Lehrling entlassen werden, wenn er sich wiederholt unanständig betragt, wiederholte Folgsamkeit, Treue und Fleiß verjagt oder wenn er den Besuch der Fortbildungsschule vernachlässigt (§ 127 b).

Austrittsrecht des Lehrlings: Während der Probezeit darf der Lehrling jederzeit aus der Lehre treten. Nach Ablauf dieser Zeit kann er das Lehrverhältnis lösen, wenn der Lehrherr seiner oben angeführten Ausbildungspflicht nicht genügt oder nicht genügen kann, wenn der Lehrling das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, wenn der Lehrling zur Fortsetzung der Arbeit durch Krankheit oder andere Umstände unfähig wird, wenn der Lehrherr, dessen Vertreter oder Familienangehörige den Lehrling zu strafbaren oder unfähigen Handlungen zu verleiten suchen, wenn der Lehrling dem Lehrling den schuldigen Lohn, wenn ein solcher vereinbart ist, nicht auszahlt, wenn bei der Fortsetzung der Lehre das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer erheblichen Gefahr ausgesetzt sein würde (§ 127 b, 124).

Tod des Lehrherrn berechtigt den Lehrling, das Lehrverhältnis zu lösen, wenn die Lösung innerhalb 4 Wochen nach dem Tode des Lehrherrn geltend gemacht wird (§ 127 b).

Uebertritt zu einem anderen Berufe: Nicht selten treten während der Kriegszeit Fälle ein, wo der Vater des Lehrlings zu dem Fahren einberufen ist, die Mutter aber den Lehrling von der geringen Familienunterstützung und dem geringen Verdienst des Lehrlings nicht befristigen und werden kann. Die Eltern haben da oft den Wunsch, den Lehrling aus der Lehre zu nehmen und ihn in einen anderen Betrieb zu geben, damit er einen größeren Verdienst hat. Hierzu bestimmt der § 127 e, daß der Lehrling zu einem anderen Beruf übertreten kann, und zwar nach Ablauf von 4 Wochen, nachdem der gesetzliche Vertreter für den Lehrling oder falls der Lehrling volljährig ist, von diesem, dem Lehrherrn gegenüber die schriftliche Erlaubnis abgegeben ist, daß der Lehrling zu einem anderen Berufe übertritt. Macht der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter hierauf Gebrauch, so darf der Lehrling binnen einer Zeit von 9 Monaten nach Austritt aus der Lehre in demselben Berufe nicht wieder beschäftigt werden. Es sei denn, daß der frühere Lehrherr seine Zustimmung zu der Wiederaufnahme der Beschäftigung in dem früheren Berufe gibt. Wenn auch der Lehrling keine Strafe trifft, wenn er vor Ablauf dieser Frist wieder zu seinem früheren Berufe übertritt, so kann doch der Unternehmer, der den Lehrling beschäftigt, mit einer Strafe bis zu 150 Mark bestraft werden, wenn ihm bewusst ist, daß der Lehrling während der zurückliegenden 9 Monate in demselben Berufe in einem Lehrverhältnis stand (§ 148, Ziffer 10). Hierbei kann sich der neue Unternehmer nicht darauf berufen, daß er von dem Vorliegen dieser strafbringenden Handlung keine Kenntnis erlangt hat, denn beim Uebertritt zum anderen Berufe muß der Lehrling, der den Lehrling freiläßt, den Grund der Auflösung des Lehrverhältnisses in dem Arbeitsbuch des Lehrlings vermerken, so daß der neue Unternehmer sofort Kenntnis davon erlangt (§ 127 e).

Verlassen der Lehre ohne triftigen Grund: Verläßt der Lehrling die Lehre ohne geschäftlichen oder triftigen Grund, so kann der Lehrling, wenn er sich zur Rückkehr unbegründet weigert, durch die Polizeibehörde unter Androhung von einer Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 5 Tagen zur Rückkehr angehalten werden, oder er kann durch die Polizei zwangsweise zurückgeführt werden. Die Hilfe der Polizei kann der Lehrherr aber nur in Anspruch nehmen, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist, und wenn der Lehrling den Vertrag mit unterschrieben hat (§ 127 d, 126 b), ebenso kann nur unter dieser Voraussetzung der Lehrling von der Polizei dazu angehalten werden, solange in der Lehre zu bleiben, als durch ein gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis gelöst ist. Dem Lehrling kann durch einstweilige gerichtliche Verfügung gestattet werden, solange der Lehre fernzubleiben, bis ein rechtlich gültiges Urteil gefällt ist. Dem Antrage auf Zurückführung durch die Polizei kann nur stattgegeben werden, wenn er binnen acht Tagen nach dem Verlassen der Lehre gestellt ist (§ 127 d).

Entschädigung: Wird das Lehrverhältnis durch Veranlassung des einen Teils der Vertragspartei aufgelöst, so kann der andere Teil eine Entschädigung verlangen, falls der Vertrag schriftlich abgeschlossen ist und in dem Vertrag eine dahingehende Bestimmung getroffen ist. Auf den Grund der Auflösung kommt es dabei nicht an. Selbst wenn der Lehrling zu einem anderen Berufe übergetreten ist, kann die Entschädigung von dem Teile gefordert werden, der die Veranlassung dazu gab (§ 127 f). Da diese Vorschrift keine Zwangsverpflichtung ist, so braucht sie nicht den Schweregrad übernommen zu werden, und gerade aus diesem Grunde kommt es wohl häufig vor, daß sich der Lehrherr eine vertragliche Entschädigung ausbedingt, wegen in diesen Verträgen von einem Schadenersatzanspruch des Lehrlings keine Rede ist. Gerade hierauf sollten die Eltern und Vormünder der Lehrlinge achten. Will der Lehrherr Bestimmungen über eine Entschädigung in den Vertrag hinein haben, so sollten die Vertreter der Lehrlinge darauf dringen, daß auch ein Schadenersatzanspruch für den Lehrling in dem Vertrag aufgenommen wird. Wird das Lehrverhältnis aus dem Grunde gelöst, weil der Lehrherr den Lehrling den ausbedungenen Lohn nicht zahlt, so kann der Lehrherr eine Entschädigung nicht fordern, weil er die Veranlassung zur Lösung des Vertrages gab. Der Lehrling kann eine Entschädigung in diesem Falle auch nur dann fordern, wenn dies in

Verträge besonders bemerkt ist, und ihre Höhe im Verträge festgesetzt ist (127 f.). Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis deshalb aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, der für jeden, auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des im Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ordentlich gezahlten Lohnes sich belaufen darf (127 g.). Die Entschädigung kann von keiner Seite mehr gefordert werden, wenn der Anspruch nicht innerhalb einer Zeit von 4 Wochen vom Tage der Lösung des Vertrages an gerechnet, geltend gemacht ist (127 f.). Hat ein anderer Arbeitgeber den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet, so endet die Frist des Entschädigungsanspruches gegen diesen von seiten des Lehrherrn erst nach Ablauf von 4 Wochen, nachdem der Lehrherr Kenntnis von der Verleitung erlangt hat (127 g.).

Haftung für die Entschädigung: Der § 127 g sagt: „Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mit bestraft der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat, sowie derjenige Arbeitgeber, der den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder wieder in Arbeit genommen hat, obwohl er wusste, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses verpflichtet war.“ Aus dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung geht hervor, daß nur der Vater des Lehrlings, nicht aber die Mutter oder der Vormund mit für die Entschädigung haftet. Auch der Vater des Lehrlings haftet nicht mit für die Entschädigung, wenn die Ehe der Eltern auf Verschulden des Vaters geschieden ist und er dadurch die elterliche Gewalt über den Lehrling verloren hat. Ebenso haftet der uneheliche Vater nicht mit für die Entschädigung. Auch der Stiefvater hat, weil er die elterliche Gewalt über den Lehrling nicht hat, nicht für diesen mit zu haften.

Zeugnis: Bei Beendigung der Lehrzeit hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis über die erlangten Kenntnisse, über die Dauer der Lehrzeit sowie über das Betragen des Lehrlings auszustellen. Hierbei kommt es nicht darauf an, aus welchem Grunde das Lehrverhältnis aufgehoben ist (127 c).

Gesellenprüfung: Der § 131 sagt: „Der Lehrling soll sich nach Ablauf der Lehrzeit einer Gesellenprüfung unterziehen. Die Prüfung und der Lehrherr sollen ihn dazu anhalten.“ Hieraus geht klar hervor, daß der Lehrling durch einen gesetzlichen Zwang nicht dazu gezwungen werden kann, eine Gesellenprüfung zu machen. Der Lehrherr und die Prüfung können ihn nur durch moralischen Druck dazu anhalten. Ebenso kann die Lehrzeit auch nicht ohne weiteres dadurch verlängert werden, daß der Lehrling die Prüfung nicht besteht. Dem Lehrling kann dabei nur das eine passieren, daß er kein Prüfungszeugnis erhält. Praktisch hat der Lehrherr oder das Prüfungszeugnis eine gar geringe, in den weitaus größten Fällen überhaupt keine Bedeutung. Denn die Unternehmer beschäftigen den Gesellen nicht wegen des Scheiterns, sondern sie sehen nur auf das, was er leisten kann.

Korrespondenzen.

Potsdam. Die beiden Genossenschaftsbrauereien erhöhten nach Verhandlungen die Steuerzulagen auf 6 Mk. für verheiratete männliche, 5 Mk. für ledige und 2,50 Mk. pro Woche für weibliche Arbeiter. Dem Abkommen der Ringbrauereien über die Entlohnung der Frauen schlossen sie sich ebenfalls an.

Gießen. In den hiesigen zur Tarifgemeinschaft gehörigen Betrieben wurde die Steuerzulage auf 6,- Mk. wöchentlich erhöht.

Hannover. In unserem Bericht in Nr. 8 dieser Zeitung muß es statt: ... und für nicht genossenes Bier werden pro Liter 0,25 Mk. rückvergütet - 0,225 Mk. heißen.

Seibronn. In unserer diesjährigen Generalversammlung erhaltete der Vorsitzende den Tätigkeitsbericht. Differenzen, die in vier Betrieben entstanden sind, wurden teils mit, teils ohne Erfolg für die betreffenden Kollegen erledigt. Ausmarschiert sind von der Zahlstelle 128, gefallen 11, gefangen 2 Kollegen. Alles in allem war aus dem verflohenen Jahr für die Verwaltung ein sehr arbeitsreiches. Nach dem Bericht des Kassierers betragen die Ausgaben und Einnahmen im 4. Quartal 1108 Mk. 40 Pf. Mitgliederbestand 74. Der Stand der Kassa ist zufriedenstellend. Der Jahresbericht balanciert in Ausgaben und Einnahmen mit 322 Mk. 60 Pf. An die Kassa kommen 993 Mk. 56 Pf. abgeliefert werden. Bei dem nun folgenden Tätigkeitsbericht wurde die Zustimmung unserer Vertreter im Reichstages zum Sparzwang für jugendliche Arbeiter lebhaft kritisiert. In der Diskussion wird der Beschluß des Hauptvorstandes, die freiwillige Unterstützung der Kriegerverwunden aufzuheben, bedauert. Ebenfalls wird bedauert, daß die Abrechnung über diese Unterstützung erst nach dem Kriege erfolgt. Energisch protestiert wurde aber gegen die Teilnahme und Publikation der Vertreter der freien Gewerkschaften an dem Kongreß der Angestellten und der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen. Nach einem kurzen Appell, auch im neuen Jahre fest zusammenzubringen, wurde die verhältnismäßig gut besuchte Versammlung vom Vorsitzenden geschlossen.

Hof. Durch Verhandlungen wurde eine Erhöhung der Steuerzulage auf 4 Mk. pro Woche für Verheiratete und 2,50 Mk. für Ledige erreicht, für die Ablösung von 1 Liter Bier wird 1,50 Mk. pro Woche bezahlt.

Hersdorf. Nach zweitägigem Streik wegen Nichtbewilligung einer Steuerzulage erzielten die Kollegen der Aktienbrauerei eine Lohnerhöhung auf 35 Mk. und 5 Mk. Steuerzulage pro Woche.

Leignitz. Die Genossenschaftsbrauerei bewilligte eine Erhöhung der Steuerzulage um 1 Mk. auf 4 Mk. pro Woche.

Magdeburg. Die Vereinsbrauerei G. m. b. H. in Magdeburg erhöhte auf unseren Antrag die bisher gezahlte Kriegsteuerzulage von 4 Mk. auf 6 Mk. pro

Woche. Die Arbeitszeit beträgt laut Tarif im Winterhalbjahr neun Stunden pro Tag und ist der Arbeitschluß 5 Uhr nachmittags. Diese Arbeitszeit auch auf die während des Krieges eingestellten weiblichen Arbeitskräfte auszu dehnen, lehnte die Direktion leider ab. Die Frauen arbeiten bis 5 1/2 Uhr nachmittags.

Leipzig. Die Brauerei Hoher zahlt nach Verhandlungen nun auch 3 Mk. Steuerzulage pro Woche ab 1. Februar und 4 Mk. ab 1. März.

Ulm. Die Löwenbrauerei Remulm hat auf Eingabe die Steuerzulage auf 6 Mk. pro Woche erhöht.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Konzentration der Rührindustrie in Ungarn. Die Budapester Viktoria-Dampfmühle hat die für Roggen- und Weizenmahlung eingerichtete Kraußische Walzstahlmühle in Kiskunfélegyhaza käuflich erworben. Die Mühle ist nach dem Brande in dem Betriebe der Handmühle der Vereinigten Dampfmühlen-Aktiengesellschaft die einzige am Orte, weshalb ihre Bedeutung groß ist. Das ist somit, nach Feststellung einer Fachzeitschrift, die 14. Provinz mühle, die von der Viktoria-Dampfmühle-Aktiengesellschaft erworben und ihrem Konzern angefügt wird. Das ist ein berechtigter Beleg für die kapitalistische Entwicklung im Kriege und eine Mahnung an die Arbeiter.

Ablieferung der Gerste an die Reichsgerstengesellschaft. Die Reichsgerstengesellschaft setzte in einer Verfügung an sämtliche Kommunalverbände (außer Bayern) vom 15. Februar die Frist, innerhalb deren die mitgliedern noch ablieferungspflichtigen Gerstenerzeugnisse von den Kommunalverbänden an die Reichsgerstengesellschaft als die nach § 7 Absatz 1a bestimmte Stelle spätestens zu liefern sind, auf den 28. Februar 1917 fest. Die Ablieferungsfrist erhöht sich um diejenigen Mengen, die inzwischen an anderen Kommunalverbänden zu Saatweizen eingekauft worden sind.

Die Reichsgerstengesellschaft wird, so heißt es, für reine, gesunde, trockene Gerste bis zum 25. d. M. nach 320 Mark, von da ab 300 Mk. für die Lonne bezahlen. Die Geschäftsstellen der Reichsgerstengesellschaft sind angewiesen, auch ungedroschene Gerste anzukaufen und zwar zum Preise von 300 Mk. für die Lonne. Die Verkäufer ungedroschener Gerste sind verpflichtet, die verarbeitete Gerste unzugänglich ohne besondere Entschädigung auszubereiten.

Die ablieferungspflichtigen Gerstemengen, die bis zum 28. Februar 1917 an die Geschäftsstellen der Reichsgerstengesellschaft nicht freiwillig verkauft sind, werden enteignet. Für Gerste, die auf diesem Wege erworben ist, wird nicht mehr als der gesetzliche Höchstpreis von 250 Mk. für die Lonne gezahlt.

Brauereien und Bierverteilung in der Rheinprovinz. Aus Versta wird der „Frankfurter Zeitung“ geschrieben: „Die neue Bundesratsverordnung, die unter alleiniger Ausnahme der Selbstbrauereien, wie schon erwähnt, für das norddeutsche Brauereigebiet, also nicht für die bayerischen Brauereien, Höchstpreise für Bier (untergärtiges 31 Mk., Einmaßbier 20 Mk.) einführt und infolge davon den Staat in März 1917 auf nicht unter 6 Proz. bzw. 5 Proz. senkt, lenkt die Aufmerksamkeit abermals auf die immer größer werdenden Schwierigkeiten der Bierverteilung. Die Zubereitung fällt zusammen mit der bekannten Maßregel der Reichsgerstengesellschaft von Anfang Januar. Die Gesellschaft stellt damals auf Verlangen des Kriegs Ernährungsamtes die weitere Belieferung der Brauereien ein. Die Aufseher hielten diese Maßregel nur für ganz vorübergehend, glaubten dann für etwa Mitte Februar eine Aufhebung in Aussicht. Sie ist nicht erfolgt, und selbst jetzt ist noch fraglich, ob wenigstens Anfang März die Belieferung wieder gut in Gang kommt. In welchem Ausmaße das tatsächlich geschieht, hängt jetzt im wesentlichen von dem Ergebnis ab, das die für 1. März vorgesehene Entlohnung der beschlagnahnten Gerste bei den Landwirten zeitig wird. Auf Grund des mit 25 Prozent des Friedenskontingents rechenbaren diesjährigen Gersten-Schwermetallkontingents sollten insgesamt 300 000 Tonnen Gerste verfügbar, aber auch erforderlich sein; davon ein reichliches Drittel für Heeresbedarf und knapp zwei Drittel für die Zivilbevölkerung, unter die dabei gegen 10 Millionen Angehörige der Schwerindustrie und sonstigen Arbeiterchaft gerechnet werden. Von dieser 300 000 Tonnen sollen bisher nur 50 000 Tonnen Gerste für den Heeresbedarf und 130 000 Tonnen für den Zivilbedarf geliefert worden sein, so daß starke Posten für beides, namentlich aber für das Heer, noch zu decken bzw. unabhängig sind. Der Heeresbedarf für die Truppen wird vorgehen und also dieses Gerstenquantum wohl voll gedeckt werden; ob aber der zivile Bedarf ebenso besichert werden kann, steht dahin, sofern nicht etwa das Ergebnis der Erhebung von 1. März überraschend günstig sein sollte.“

Inzwischen kommen schon aus militärischen Kreisen, von inländischen halbamtlichen und militärischen Abschauern, ferner aus der Rüstungsindustrie, besonders aber von den Reformationen und neuen Rüstungsabteilungen, Beschwerden über ungenügende und ungleichmäßige Bierverteilung. Deshalb ist unlängst unter anderem von seiten des Kriegs Ernährungsamtes eine allgemeine Verteilung der Biererzeugung und des Bieres durch eine zu errichtende Zentrale vorgeschlagen worden. Daran würde sich auch eine Nationalisierung ergeben, so der Schwerarbeiter auf der einen, der übrigen industriellen und sonstigen Arbeiter auf der anderen Seite. Sogar eine Einziehung der gesamten Bierlieferungen an die Gastwirte soll in Betracht gezogen gewesen sein. Ein Schritt der letzteren Art würde aber doch sehr reichlich erwohnen werden. Vor allem sind die weitgehenden wirtschaftlichen Rückwirkungen zu bedenken, die den zahllosen Gastwirtsbetrieben, dann auch den Brauereien selbst bevorstehen; durch Kredit- und Guthabengewöhnung, und durch die leider üblich gewordenen Einzahlungsdrücken sind die finanziellen Beziehungen zwischen Brauereien und Gastwirten selber sehr eng geworden und sind es vielfach noch. Eine Unmenge Debitoren würden schwinden, wenn ihnen die Möglichkeit der Fortsetzung der Bierlieferung, in Frage gestellt werden sollte. Der allgemeine Übergang zum untergärtigen Einmaßbier

könnte beim Fortbestehen des Bierimportes aus Bayern und Österreich nur als Zuflucht und auch nur schritt- und teilweise in Betracht kommen. Die Brauereien werden sich infolgedessen lebhaft gegen die Methode völliger Zentralisation; sie machen ihrerseits den Vorschlag, die Beschwerden wegen ungenügender Bierverteilung direkt zwischen den lokalen Brauereiverbänden und den Beschwerdeführern vorzukommenfalls auf dem Wege über die örtlichen Militärstellen zu erledigen, oder aber gemeinschaftlich und regional mit den Militärstellen den Bedarf der Bierlieferung zu ermitteln und im Verhältnis der jeweils vorhandenen Biermenge zu bedenken. Bei einer solchen dezentralisierten Zuteilung hofft offenbar ein großer Teil der Privatindustrie durch kaufmännische Intervention, vielleicht auch durch die Übertragung von Kontingenten, allen Parteien wenigstens eine teilweise Befriedigung und Verdienstaussicht sichern zu können.

Zur Beantwortung der ganzen Frage hat dem Vernehmen nach der Deutsche Brauerbund sämtliche deutschen Brauereiverbände für den 6. März zu einer Versammlung nach Berlin eingeladen.

Höchstpreise für Bier und Gerstenlieferung in Baden. Durch Verhandlungen der badischen Brauereiverbände mit dem Großherzoglichen Ministerium wurde der Höchstpreis für Bier auf 31 Mk., wie im Norddeutschen Brauereigebiet, festgesetzt. Für die Gastwirtschaften ist der Preis auf 18 Pf. für 1/2 Liter festgesetzt. Die Wirte erhalten 15 Proz. der Biermenge in Friedenszeiten - Das Ministerium des Innern hat eine Belieferung der Brauereien mit 20 Proz. Gerste beschlossen.

Leipzig. Die Brauerei Haslunde ist teilweise abgebrannt. Mehrere Maschinen und große Borräte sind vernichtet. Der Schaden ist bedeutend. Die Firma ist durch Versicherung gedeckt.

Walzstahlpreise, Bierpreiserhöhung und Steuerzulagen in der Schweiz. Die „Allg. Brauer- und Hopfenzeitung“ berichtet aus Zürich: Die letzten Freitag stattgehabte Generalversammlung des Schweizerischen Brauereiverbands beschloß infolge der außerordentlich hohen Walzstahlpreise (3500 Franc für 10 000 Kilogramm gegen 1100 Franc vor dem Krieg) die Verkaufspreise mit Wirkung ab 15. März 1917 um 7 Franc der Netto zu erhöhen. Ab 1. März sollen auch die Steuerzulagen an die Arbeiter verdoppelt werden. Es ist zu befürchten, daß in einigen Monaten eine Anzahl Brauereien wegen Walzmangel ihren Betrieb einstellen müssen. Die von Deutschland und England getroffenen Maßnahmen auf dem Weizen haben die Walzbezüge aus Amerika, das hierfür ausschließlich noch in Betracht kommt, auf unabsehbare Zeit unmöglich gemacht.

Mögliche Bierbeschlagnahme in Baden. In einer Bekanntmachung des badischen Brauerbundes der Rheinprovinz vom 20. Februar 1917 an seine Mitglieder wird gesagt: „Wie wir in Erfahrung brachten, findet die Verjagung der Militärkontingente mit Bier und jenseit für Schwerarbeiter nur in sehr ungenügender Weise statt, so daß eine allgemeine Regelung des Bierverbrauchs bzw. Beschlagnahme im Interesse der genannten Personengruppe nicht ausgeschlossen ist. Es könnte daher der Fall eintreten, daß bei Übertragung von Kontingenten mit Bierlieferung die Bierlieferung an die verzehrende Brauerei eingestellt oder doch ganz wesentlich eingeschränkt werden müßte. Wir raten deshalb den verzehrenden Brauereien, bei Abgabe von Kontingenten den Höchstpreis zu verlangen, damit nicht zu dem Nachteil der etwaigen Nichtlieferung mit Bier noch der Ausfall der Kontingentvergütung kommt.“

Der Kontingentpreis wird vorgeschlagen: Bei einem Heerespreis für das Bestkorn von 30 Mk. ein Kontingentpreis von 50 Mk., bei 29 Mk. von 44 Mk., bei 28 Mk. von 38 Mk., bei 27 Mk. von 32 Mk., bei 26,50 Mk. von 29 Mk., bei 26 Mk. von 26 Mk., bei 25 Mk. von 20 Mk., bei 24 Mk. von 14 Mk., bei 23 Mk. von 8 Mk., bei 22 Mk. von 2 Mk., bei 21,50 Mk. von — Mk. Bei dieser Anstellung sind für den Doppelgärtigen Walzkontingent 600 Liter Bier zugrunde gelegt unter der Voraussetzung, daß das ganze übertragene Kontingent auch tatsächlich mit Bier voll beliefert wird. Sollte letzteres nicht erfolgen, so muß die Differenz mit dem Höchstpreis vergütet werden.“

Die Einstellung der Militärkontingentlieferung in Baden erfolgt durch Beschluß des Brauerkreises von Potsdam und Umgebung. Die Einstellung ist am 1. März erfolgt an Konsumvereine, Sachstoffhändler und Kaufleute.

Verzugsvereinbarung deutscher Brauereien G. m. b. H. Der Gesellschaftsvertrag dieser am 10. Dezember 1916 gegründeten Gesellschaft ist am 29. Januar 1917 geändert worden. Als Gegenstand des Unternehmens ist in das Handelsregister eingetragen: Beschaffung aller Roh- und Hilfsstoffe und Bedarfsgegenstände für die Privatindustrie, sowie Vertretung ihrer Nebenprodukte; außerdem soll die Gesellschaft als Verzugsvereinbarung sowie als Verteilungsstelle im Sinne der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen dienen. Die Gesellschaft ist namentlich befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmensgen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Die Mitgliederzahl stieg von 70 bei Gründung auf gegen 900. Das Stammvermögen beträgt jetzt 1 600 000 Mk. Nach Berichten hat die Gesellschaft durch Vertrag mit der Reichs-Gastwirtschaf als Großunternehmerin die Erzeugung von Rohkräben in Brauereibetrieben übernommen und in die Wege geleitet.

Bier- und Walzbeschlagnahme in Württemberg. Durch Verfügung des selbstverwaltenden Generalkommandos des XIII. (württembergischen) Armeekorps ist die Beschlagnahme und Enteignung der Bierkontingente und der Biererzeugung sämtlicher württembergischen Brauereien in Höhe von 15 Proz. ihres Friedenskontingents angeordnet, ferner ist die dementsprechende Beschlagnahme und Enteignung der Walz- und Gerstkontingente und der Brauereie zur Sicherstellung des Bedarfs der Truppen, sowie der im Betriebe der Staatseisenbahnen und der Rüstungsindustrie beschäftigten Personen angeordnet. Gleichzeitig ist eine Einschränkung der Bierabgabe an die Bevölkerung verfügt worden. Vom 1. März an darf in Gasthöfen, Wirtschaften und Kaffeewirtschaften Bier nur von 12 bis 2 Uhr mittags und nur bei gleichzeitiger Verbrauchung von Speisen, die

nicht ausschließlich in Brot oder anderem Gebäck bestehen, abgesehen davon; unbeschränkt darf hier nur von 6 Uhr abends bis zum Eintritt der Polizeistunde nachfolgt werden.

„Vorbereitung“ der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Vorlage wegen Einführung eines allgemeinen Alkoholbottens, nachdem die Senatskommission sich in ihrer Sitzung vom 21. Dezember mit 13 gegen 3 Stimmen dafür ausgesprochen hat, dreißig der beide Häuser des Kongresses getraut werden.

Der Vorstand, die Herstellung und der Verkehr von beweglichen Gegenständen innerhalb der, die Einfuhr nach und die Ausfuhr davon aus den Vereinigten Staaten und allen Territorien, die ihrer Schutts-Gesetzgebung unterworfen werden hierdurch verboten.

Die „Journal of Commerce“ unter dem 5. Dezember schreibt, nimmt man an, daß die Vorlage, falls sie jemals zur Diskussion kommt, durchkommen würde. Das Justizministerium der Justizbestimmung zur Verfassung würde oder so lange aufgeschoben werden, bis sie von zwei Dritteln der Staaten jenseit genehmigt wäre.

Verzicht beim Verlassen von Sitzungen! (Urteil des Landgerichts vom 5. Oktober 1916.) Am 27. November 1916 fuhr der Richter 2. mit einem der Firma E. gehörigen Gebrauchsauto aus einem Orte auf den Jagdgebiet. Er veranlaßte nicht nur, daß auf allen Seiten wachsam, sondern fuhr auch im Dreck (!). Infolgedessen wurde er gegen einen von rechts kommenden Straßenbahnwagen der Straßenbahn Berliner Straßenbahn an, wobei an diesem Geschicklichen im Jahre vom 2. März zu Schaden gingen. Infolgedessen wurde einer der Fahrgäste ziemlich erheblich verletzt, so daß die Straßenbahngesellschaft 116 1/2 Mark Schadenersatz an ihn bezahlen mußte.

Das Landgericht Berlin wies dem auch die Klage gegen die Firma E. ab, dagegen wurde 2. verurteilt. Das Landgericht in Berlin verurteilte die beiden Beklagten zur Zahlung von zwei Dritteln des Schadens, und zwar mit der folgenden Begründung:

Es ist nicht richtig, wenn 2. geltend macht, er habe keine Kenntnis des Sachverhalts und auch nicht zu können brauchen. Er wisse nicht, was ein Seiten geschwindigkeit heißen heißt. Er hat dies nur in unvollständiger, als in der Straßensprache Jage der Straßenbahn den beiden Seiten zu erkennen gelernt. Von Fahrer des Straßenbahnwagens hätte keine Rücksicht zu erwarten, wenn 2. würde kein Fußsteif nachfolgend zum Schaden bringen und nicht in seinen Schaden hineinfahren. 2. hat gemäß § 223 StGB (unrechtmäßige Handlung) für den von ihm verursachten Schaden auszukommen. Hier auch die Fahrer der Firma E. müssen helfen, da von der Unfallversicherung des § 221 StGB nach Ansicht des Gerichts nicht gesprochen ist. 2. hatte vor seiner Verurteilung bei der Verurteilung eine ganze Reihe nicht unbedeutender Strafen wegen Verstoßes gegen Verkehrsregeln, Verkehrsregeln, Verkehrsregeln usw. erhalten, wovon sich ergibt, daß er nicht denkbar an der nötigen Aufmerksamkeit und Schuttsachtung ist. Ein Mann mit solchen Charaktereigenschaften hätte aber wenig gerechnet sein, Unachtsamkeit in einer Angelegenheit zu verurteilen. Die Firma E. wurde ebenfalls verurteilt, daß sie den Schaden nicht bekannt gegeben hat, da die Polizei zu diesem keine Auskunft über die Geschwindigkeit erhalte. Über auch aus den Zeugenaussagen ergibt die Vorlage, daß 2. nicht ganz einwandfrei war. Einmal, jedoch hat sich zum Schaden ausfallende Klage aus, jedoch ergibt sich aus dem Urteile vom 1. März 6. Dezember 6. Oktober 1916. Für die Vorlage in dieser Richtung Vorurteilungen ausgesprochen, so würde die Klage gegen die Firma E. zu Unrecht abgewiesen werden. — Da bei dem Urteil auch die Verantwortlichkeit der Straßenbahn als Ursache ausgesprochen hat, kann es angenommen werden, daß die Klage ein Drittel des Schadens auszufallen wird. (Strafgesetzbuch VI. 1916)

Diese Entscheidung wurde vom Reichsgericht auf der höchsten Ebene bestätigt. Die Entscheidungen des Reichsgerichts über den unzulässigen Entlassungsbescheid hinsichtlich der Einstellung des 2. liegen auf latentschuldigen Seiten und entsprechen sich deshalb der Aufhebung. — Im Urteile hat bei der Verurteilung des Schadens der Fahrer der Straßenbahn auf Seiten der Klägerin nicht zu berücksichtigen, denn es ist nicht ersichtlich, warum hier die Verantwortlichkeit nicht teilweise mitwirkende Verantwortung, wie sie in der Regel zu Tage gebracht haben sollte. (Strafgesetzbuch VI. 1916)

Kollektivvertragliches, Sojales.

Die Frau im Stillstand. Vom Kriegsausbruch bis jetzt ungenügend in welcher Weise der Arbeit der Frauen für den Haushalt angeordnet werden soll. Ein Mangel an Arbeitsplätzen besteht nicht, im Gegenteil, es ist ein Arbeitsmangel vorhanden. Nur aber für die häusliche Erhaltung Sorge zu tragen, ist für die Frauenarbeit innerhalb des Krieges eine besondere Organisation geschaffen worden, die es ermöglicht, daß die Frau der Frauenarbeit im Hause zu bleiben ist. Zur Förderung der auf dem Gebiete der sozialen Hygiene notwendigen Maßnahmen ist beim Kriegsausbruch eine „Frauenarbeitszentrale“ geschaffen worden, welche die Frauen im Hause zu Hause einleitet, und bei jeder Kriegsmasse eine „Frauenarbeitszentrale“ unter der Leitung der dortigen Referentin. Es besteht die Absicht, nach Bedarf auch „Frauenarbeitszentralen“ einzurichten.

Der folgende Arbeitsplan ist vom Kriegsausschuss als allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit der Frauenarbeitszentrale und ihrer Untereinheiten aufgestellt worden:

- 1. Die Frauenarbeitszentrale hat die Aufgabe, mit dem Ziele höchster Produktionssteigerung alle die Maßnahmen in die Wege zu leiten, die die Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit der weiblichen Arbeitskräfte jeder Art fördern.
- 2. Die Frauenarbeitszentrale hat deshalb darauf hinzuwirken, daß alle Arbeitsgemeinschaften für die Frauen nach Möglichkeit befähigt werden.

Dies bedingt:

- a) Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit.
- b) Bereitstellung geeigneter Erholungsstätten, Wohn- und Schlafgelegenheiten.
- c) Beschaffung angemessener Verpflegung.
- d) Verbesserung der Beförderungsverhältnisse und Verkehrsmittel.
- e) Verbesserung der Organisation der Nahrungsmittelbeschaffung und Verteilung für die Frauen.

3. Neben der Fürsorge für die Erhöhung der persönlichen Arbeitsfähigkeit der Frauen muß die Frauenarbeitszentrale Einrichtungen treffen, die dem Wohle der zu den Frauen gehörigen Familienmitglieder dienen und dazu beitragen, die Arbeitswilligkeit zu erhöhen: Ausgestaltung von Pflegerinnen, Kindern, Zahnärztinnen, Kindergärten, Fortbildungskursen, Wägen, Säuglings-, Kleinkindererziehungsinstituten usw.; Einstellung von Haus-, Gemeinde-, Landpflegerinnen, Kriegsfürsorgefrauen usw.

4. Zur Durchführung und Sicherstellung der gemeinsamen Aufgaben wird die Verrechnung der in der Gewerbe- und Wohnungswirtschaft sowie in der Fabrikarbeit tätigen weiblichen Beamten nötig sein. Da die Zeit zur Ausbildung dieser Beamten auf dem üblichen Ausbildungsweg nicht ausreicht, wird die Frauenarbeitszentrale geeignete Frauen aus anderen Berufen gewinnen und in abgekürztem Bildungsgang für ihre neuen Aufgaben vorbereiten lassen.

5. Zur Erfüllung der vorgesehenen sozialen Fürsorge werden die Frauenarbeitszentrale beziehungsweise die Frauenarbeitskomitee- und -stellen mit sämtlichen angeschlossenen Organisationen innerhalb in Verbindung stehen, sie zum Ausbau ihrer vorhandenen Einrichtungen und zu enger Zusammenarbeit auch mit den zuständigen Behörden anregen, sowie mit ihnen gemeinsam für die Gewinnung und Heranbildung der benötigten fachkundigen Hilfskräfte Sorge tragen.

Die Aufgaben, die hier gestellt sind, sollen zu einem großen Teil auch in der Arbeitszeit innerhalb und außerhalb der Betriebe, mit denen in enger Fühlung gearbeitet werden soll. Es wird aber besonders betont, daß auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge bisher schon bestehende Einrichtungen in keiner Weise in ihrer selbständigen Entwicklung gehindert werden sollen.

Verchiedenes.

Ich eines „Erfolg“-Rezepts.

Frohgemut ist ich Kaffee-Erfolg, Und wenn er knapp wird, Tee-Erfolg, Dann immer ich ein Brot wie Butter-Erfolg, Dann halt' ich mein Pferd mit Futter-Erfolg — Nun schütt ich mein Geld auf — den Bett-Erfolg; Ich habe auch schon mit Zeit-Erfolg, Dann seige ich mich an den Tisch-Erfolg, Ich wirtschafte hierher und jenseit-Erfolg, Geheut auf Feuer aus Kaffee-Erfolg, Dann laß ich zum Schutze mich Kaffee-Erfolg, Ich gebe Licht an alle Gas-Erfolg, Zur Reiser gehts durch und Tee-Erfolg, Und mangelt's an diesem, zum Schaden-Erfolg, Schalte ich Kaffee-Erfolg, Geh zur Kasse, meinem Erfolg-Erfolg, Da liegt' ich den nötigen Erfolg-Erfolg. („Völler Kriegszeitung“.)

Literarisches.

„Gedächtnisbuch des Friedens und Krieg“ ist der Titel eines neuen erschienenen Buches. Dasselbe bringt durch den Verfasser in seiner Folge einen und weitere Bilder aus dem Leben der wandernden Arbeiter. Zu beziehen durch den Verleger, Lutz Kaufmann, Berlin R. 57, Kurfürstendamm 105 II, sowie durch alle Buchhandlungen. (Verlag Dr. Thoma, Leipzig) zum außerordentlich billigen Preise von nur 1 RM. 200 Seiten.

Verlag der Kriegswirtschaftlichen Vereinigung, Berlin R. 8, Behrenstr. 11. 60 Seiten. 2 RM.

Verbandsnachrichten.

Verbandsrat, Sekretariat und Expedient der „Verbandszeitung“: Berlin R. 27, Schillingstr. 6 IV, Juchaczstr. 10. (Telefon 275)

Dieses Buch ist der 10. Nachdruck 1916.

Veröffentlichungen der Hauptverwaltung.

Jahresband der „Gewerkschaftlichen Frauenzeitung“. Von der „Gewerkschaftlichen Frauenzeitung“ werden eine Anzahl Exemplare auf bestem Papier gedruckt. Sie sind zum Einbinden bestimmt. Diejenigen Zahlstellen, welche vom Jahrgang 1917 einen Jahresband wollen, werden ersucht, das umgehend nach hier mitzuteilen. Die Anfertigung erfolgt auf Kosten der Zahlstellen.

Deshalb sind ersucht um Bestellungen des Jahrgangs 1916. Aus dieser Zeit sind von den Zahlstellen bezogen worden. Der Verbandsrat.

Eingänge der Hauptkasse.

vom 1. Februar bis 1. März. Plauen i. N. 3,60; Völklingen 2,40; Eilenburg 1,50; Alfeld (Emme) 2,75; Garmisch 65,—; Berlin 5,60; Söhr 3,40; Jagen i. N. 1,50 RM.

Die Abrechnung vom vierten Quartal haben eingefandt: Alfeld, Einbed.

Materialverstand. Tabelle mit Spalten: Zahlstelle, Materialverstand, Beitrag, etc. Zeilen: Alfeld, Eilenburg, Langenlaga, Stuttgart.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Remmigen. Die Verwaltung der Zahlstelle hat Johannes Greiner, Niedbachstr. 24, übernommen. Schwemingen. Die Zahlstellengeschäfte besorgt August Kint, Oberdorfstr. 51.

Veranstaltungsanzeigen.

Sonnabend, den 10. März.

- Blankenburg. 8 Uhr: Restaurant „Nordwärts“.
- Deffau. 8 1/2 Uhr: „Eivoli“.
- Eilenburg. 8 Uhr: Gewerkschaftshaus.
- Eilenburg. 8 1/2 Uhr: „Zum Engel“.
- Eisenach. 8 Uhr: bei u. o. Zoo, Schützenbahn.
- Fahrlieben. 8 Uhr: Zentralherberge.
- Mindelheim. 8 Uhr: Langheimer.
- Gegeberg. 8 1/2 Uhr: Hotel „International“.
- Wittenberge. 8 1/2 Uhr: Lokal Kiehe.
- Jerbst. 8 1/2 Uhr: Lokal Liebenau.

Samstag, den 11. März.

- Albersleben. 3 Uhr: Fürstentafel, Staßfurter Höhe.
- Kurich. 3 Uhr: bei Lubben.
- Hannberg. Vormittags 10 Uhr: bei Köth, Schillerplatz.
- Hannberg. 3 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus, Schulstraße.
- Söhr. 3 Uhr: Waldenterrasse.
- Einbed. 2 1/2 Uhr: „Rheinischer Hof“.
- Gerrode. 8 Uhr: Stadtpark.
- Völklingen. 2 Uhr: bei Dürr, „Zum Stadtpark“.
- Völklingen. 8 Uhr: Kaiserhalle.
- Gräßleben. 8 Uhr: „Gambirius“.
- Halberstadt. 8 Uhr: Gewerkschaftshaus.
- Salze. 3 Uhr: Gewerkschaftshaus.
- Völklingen i. Göl. Nachmittags, „Zum goldenen Anker“.
- Mitgliedsbücher mitbringen!
- Kaiserlautern. 2 Uhr: bei Gies, Meßstr. 11.
- Altdorf. 2 Uhr: „Neue Welt“.
- Salzungen. 3 Uhr: bei Bauer, Ostrower Str. 18.
- Alfeld. 3 Uhr: „Kalkshaus“.
- Altdorf a. N. 3 Uhr: bei Daber, Marktstr. 18.
- Altdorf. 2 Uhr: bei Krenz, Gartenstr. 30.
- Altdorf. 4 Uhr: bei Krenz, vor dem roten Tor.
- Altdorf. 2 Uhr: „Café de Lorraine“.
- Altdorf a. N. Nachmittags 10 Uhr: „Unser Feind“, Eppinghafer Straße 76.
- Altdorf. 3 Uhr: bei Herzog.
- Altdorf. 4 Uhr: Gewerkschaftshaus.
- Altdorf. 8 Uhr: „Schützenhaus“.
- Köpenick. „Bavaria-Keller“.
- Altdorf. 2 Uhr: Sterngarten.
- Köpenick. 3 Uhr: bei Rathfelder.
- Altdorf. 3 Uhr: „Zur Schwalbe“, Bleichstraße.
- Altdorf. Vormittags 10 Uhr: Gewerkschaftshaus.
- Altdorf. 2 Uhr: im „Falken“.
- Altdorf. 3 Uhr: bei F. Keller, Gr. Sand.
- Altdorf. 4 Uhr: bei Dick, Flügelstraße.
- Altdorf. 2 Uhr: „Gasthof Salzger“.
- Altdorf. 3 Uhr: bei Köpcke, Kalkshaus.
- Altdorf. Vormittags 10 Uhr: „Golbener Hof“.

Mittwoch, den 14. März.

Altdorf. 8 1/2 Uhr: Philharmonie.

Samstag, den 18. März.

Altdorf. 3 Uhr: Volkshaus, Gr. Oberstr. 20.

Wochentag.

Altdorf. Die Dyer des Welttages sind unter jeder Kollege.

Wochentag.

Altdorf. Auf dem Schlachtfeld sind unter jeder Kollege.

Wochentag.

Altdorf. Wir werden kein Ansehen finden in Ehren halten.

Wochentag.

Altdorf. Für die Teilnahme und die reichen Anzeigen bei der Veranstaltung meines Lieben Mannes, unterer guten Bekanntheit, des Tages bedankt.

Wochentag.

Altdorf. Friedrich Wilhelm Köpcke sagt mir allen Kollegen und Bekannten meinen aufrichtigen Dank.

Wochentag.

Altdorf. Die tranende Witwe nach Altdorf.

Wochentag.

Altdorf. Danksagen, den 3. März 1917.

Spartafest.

Altdorf. Die Dyer des Welttages sind unter jeder Kollege.

Spartafest.

Altdorf. Die Dyer des Welttages sind unter jeder Kollege.

Spartafest.

Altdorf. Die Dyer des Welttages sind unter jeder Kollege.

Spartafest.

Altdorf. Die Dyer des Welttages sind unter jeder Kollege.

Spartafest.

Altdorf. Die Dyer des Welttages sind unter jeder Kollege.

Spartafest.

Altdorf. Die Dyer des Welttages sind unter jeder Kollege.

Spartafest.

Altdorf. Die Dyer des Welttages sind unter jeder Kollege.

Spartafest.

Altdorf. Die Dyer des Welttages sind unter jeder Kollege.

Spartafest.

Altdorf. Die Dyer des Welttages sind unter jeder Kollege.

Spartafest.

Altdorf. Die Dyer des Welttages sind unter jeder Kollege.

Spartafest.

Altdorf. Die Dyer des Welttages sind unter jeder Kollege.

Spartafest.

Altdorf. Die Dyer des Welttages sind unter jeder Kollege.

Spartafest.

Altdorf. Die Dyer des Welttages sind unter jeder Kollege.

Spartafest.

Altdorf. Die Dyer des Welttages sind unter jeder Kollege.

Spartafest.

Altdorf. Die Dyer des Welttages sind unter jeder Kollege.

Spartafest.

Altdorf. Die Dyer des Welttages sind unter jeder Kollege.